

etwa ins Jahr 830, so muss man es als blossen Zufall erklären, dass Fortsetzer und Bearbeiter an demselben Punkte ihre Arbeit einstellten. Will man sich bei dieser wenig befriedigenden Lösung nicht beruhigen, so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Abfassung der Ann. Einhardi möglichst nahe an das Jahr 801 hinanzurücken, d. h. in eine Zeit zu verlegen, wo es die zweite Fortsetzung noch nicht gab. Von einem andern Gesichtspunkte ausgehend, kommen wir zu demselben Ergebniss. Es ist bekannt, dass die Ann. Einh., je mehr sie sich dem Jahre 800 nähern, um so mehr mit den Ann. Laur. übereinstimmen, bis sie schliesslich im Jahre 800 u. 801 fast völlig gleichlauten. Wenn nun dem Autor der Annales Einhardi, dessen Streben nach klassischer Sprache anerkannt ist, der in den früheren Teilen so wesentliche Umgestaltungen vornimmt, die Jahre 800 u. 801 der Ann. Laur. stilistisch genügen, wie war das möglich, wenn er sie nicht selbst geschrieben hatte? Mit einem Worte, der Verfasser der zweiten Gruppe in den Ann. Laur., der im Jahre 801 sein Werk schliesst, hat bald nachher eine Bearbeitung des ganzen Zeitraums von 741—801 unternommen. Dass es bald nachher geschehen sein muss, lässt sich aus zweierlei Gründen vermuten, einmal weil er bei der zweiten Redaction in den letzten Jahren nur wenig Aenderungen vornimmt, also selbst erst geringe Fortschritte in der Beherrschung der Sprache gemacht hat, sodann weil für den Fall einer späteren Bearbeitung nicht abzusehen ist, worum er nicht auch die folgenden Jahre sollte in den Kreis seiner Darstellung gezogen haben.

Die Einwände, welche sich gegen eine so frühe Abfassung erheben liessen, scheinen mir nicht von Belang. Ebrard¹⁾ beruft sich namentlich auf folgende Stellen der Ann. Einhardi:

796. 'Tudun etiam ille, de quo superius mentio facta est, fidei dictis suis adhibens, ibidem ad regem venit ibique cum omnibus qui secum venerant baptizatus ac remuneratus, post datum servandae fidei sacramentum domum rediit; sed in promissa fidelitate diu manere noluit, nec multo post perfidiae suae poenas dedit'.

797. 'castrisque super Wisuram positis consedit, et locum castrorum Heristelli vocari jussit, qui locus ab incolis usque in praesens ita nominatur'.

799. 'Videbatur enim quod ea provincia (sc. Brittonum) tum esset ex toto subacta, et esset, ni perfidiae gentis instabilitas cito id aliorum more solito commutasset'.

Die zweite Stelle ist am wenigsten beweisend. Denn auch im Jahre 802 oder 803 konnte man sagen: Bis auf den

1) S. 441.